

RATGEBERECKE ATB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG

VERSCHIEDENE NEUERUNGEN IM SCHWEIZER GELDSPIELGESETZ

Das **neue Schweizer Geldspielgesetz**, das **ab 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist**, enthält verschiedene Neuerungen:

Zulassung von **Onlinespielbankenspielen**. Spielbanken können neu ihre Konzessionen erweitern und Spielbankenspiele über das Internet durchführen. Wer online spielen will, muss ein Spielerkonto eröffnen.

Netzzugangssperren. Nur konzessionierte Spielbanken mit Sitz in der Schweiz dürfen Onlinespielbankenspiele anbieten. In der Schweiz nicht bewilligte Spielangebote von Veranstaltern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland unterliegen einer Zugangssperre.

Legalisierung von kleinen Pokerturnieren ausserhalb der Spielbanken. Das Geldspielgesetz unterscheidet zwischen **Grossspielen**, die automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (z.B. Swisslos, Sportwette), und **Kleinspielen** (z.B. Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sport-



Rico A. Bischof,
dipl. Wirtschaftsprüfer.

Bild: PD

wetten, kleinere Pokerturniere). Gross- und Kleinspiele sind bewilligungspflichtig. Kleine Pokerturniere sind unter engen Rahmenbedingungen erlaubt (Startgeld von maximal 200 Franken pro Spieler, Summe der Startgelder maximal 20000 Franken).

Verstärkung Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel. Die Veranstalter von Grossspielen müssen angemessene Schutzmassnahmen treffen (z.B. Spielsperren). Auch Lotteriegesellschaften und Onlineanbieter müssen spielsüchtige Personen sperren.

Spielbanken und Veranstalter von Grossspielen fallen unter das **Geldwäschereigesetz**.

Verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne

Gewinne in Schweizer Casinos und Onlinegewinne sowie Gewinne aus Grossspielen

ab einer Million Franken (Steuerfreibetrag) unterliegen der Verrechnungssteuer.

Gewinne aus ausländischen Geldspielen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

Gewinne aus genehmigten Kleinspielen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung können Gegenstand der Verrechnungssteuer werden ab 1000 Franken (Steuerfreigrenze, d.h., wenn der Gewinn höher ist als 1000 Franken, wird der ganze Betrag verrechnungssteuerpflichtig).

Gratishotline zum Thema: 071 945 80 90

Freitag, 15. Februar 2019
10.00 bis 12.00 Uhr

Montag, 18. Februar 2019
10.00 bis 12.00 Uhr

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

atb 
ag für
treuhand und beratung

awp 
ag zürcher
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 zürcher b. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@atb.swiss info@awp.swiss
www.atb.swiss www.awp.swiss